



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 439/17

Federführung:

FB Sicherheit und Ordnung
Referat Nachhaltige Stadtentwicklung

Sachbearbeitung:

Matthias Beck
Frank Steinert

Datum:

17.10.2017

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Sitzungsart
Ausschuss für Wirtschaft, Kultur und Verwaltung	07.11.2017	ÖFFENTLICH
Gemeinderat	08.11.2017	ÖFFENTLICH

Betreff: Verkaufsoffener Sonntag 2018 in Neckarweihingen

Bezug SEK: Masterplan 3 - Wirtschaft und Arbeit

Bezug:

Anlagen: Anlage 1 Antrag des Veranstalters
Anlage 2 Anhörungen der Kirchen, IHK und ver.di

Beschlussvorschlag:

Die nachstehende Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen
am 17.06.2018 anlässlich des „Kiesranzenfests“ (Neckarweihingen)
wird genehmigt.

Sachverhalt/Begründung:

1. Satzungstext:

Satzung der Stadt Ludwigsburg vom 08.11.2017
über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

Aufgrund von § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg
Ladenöffnungsgesetz (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 135), in der Fassung der
Bekanntmachung vom 05.03.2007, geändert durch die Fassung vom 10.11.2009 (GBl. S. 628 vom
17.11.2009) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der
Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581,ber. S. 698), hat der Gemeinderat der
Stadt Ludwigsburg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 2 Nr. 1 LadÖG dürfen die Verkaufsstellen in **Neckarweihingen** aus Anlass des 14. Neckarweihinger „Kiesranzenfests“ am Sonntag, 17.06.2018, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Für Apotheken gilt diese Regelung entsprechend. Die Spezialvorschrift des § 4 LadÖG (beschränktes Warenangebot) ist zu beachten.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 15 bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg, 08.11.2017
Stadt Ludwigsburg

gez. Werner Spec
Oberbürgermeister

2. Erläuterung:

Verkaufsoffene Sonntage sind ein wichtiges Instrument zur Belebung des Einzelhandels und steigern die Attraktivität der Stadt im Sinne der strategischen Zielsetzung des Masterplans 3. Dies gilt für die Innenstadt, aber auch für das Einkaufszentrum in Ludwigsburg-Nord sowie die Stadtteile.

Das Festkomitee hat beantragt, anlässlich des traditionellen Kiesranzenfests am Sonntag, 17.06.2018, als Annex zu der Anlassveranstaltung einen auf Neckarweihingen beschränkten Sonntagsverkauf von 13.00 Uhr – 18.00 Uhr abhalten zu dürfen.

In den Jahren 2005 bis 2017 fand jeweils das „Neckarweihinger Kiesranzenfest“ mit großem Erfolg statt. Auf Grund des großen Publikumsinteresses findet daher auch im Jahre 2018 in Neckarweihingen o.g. Veranstaltung statt. Die bereits traditionelle Festveranstaltung ist für die Sonntage prägend und zieht auch schon vormittags vor der Ladenöffnung zahlreiche Besucher an.

Nach § 8 LadÖG dürfen Verkaufsstellen, abweichend von den gesetzlich vorgeschriebenen Ladenschlusszeiten, aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen für max. 5 Stunden geöffnet sein. Diese Ausnahmeregelung dient dem Versorgungsbedürfnis der auswärtigen Besucher, der Wirtschaftsbelebung und der Gleichbehandlung von Verkaufsstellen und Veranstaltungsbesuchern.

In der für solche Ausnahmen erforderlichen Satzung kann bestimmt werden, dass der Verkauf auf bestimmte Bezirke des Stadtgebiets und bestimmte Handelszweige beschränkt ist. Von der Ausnahmeregelung wird in Ludwigsburg nur begrenzt Gebrauch gemacht, da anstelle der drei möglichen verkaufsoffenen Sonntage nur einer in Neckarweihingen genehmigt wird. Auch bleibt die Ladenöffnung auf den Stadtteil Neckarweihingen und damit auf das unmittelbare Umfeld der Veranstaltung mit einem engen räumlichen Bezug beschränkt. Das Kiesranzenfest findet auf der Hauptstraße statt und erstreckt sich auf eine Veranstaltungsfläche von über 2.500 qm. Dadurch ist das Verhältnis zwischen der Veranstaltungsfläche und den Verkaufsflächen der geöffneten Geschäfte ausgewogen.

Nach § 8 Abs. 2 LadÖG muss der Verkauf am Sonntag spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom Januar 2002 dürfen auch Apotheken an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmen. Die genannten Bestimmungen gelten entsprechend.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 11.11.2015 klar gestellt, dass die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit uneingeschränktem Warenangebot „aus Anlass“ eines Marktes nur zulässig ist, wenn die prägende Wirkung des Marktes für den öffentlichen Charakter des Tages gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, weil sich letztere lediglich als Annex zum Markt darstellt. Das setzt regelmäßig voraus, dass die Ladenöffnung in engem räumlichen Bezug zum konkreten Marktgeschehen steht und prognostiziert werden kann, dass der Markt für sich genommen einen beträchtlichen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt.

Für die Veranstaltung wird folgende Besucherzahl prognostiziert:

Anhand der Erfahrungen aus den vergangenen Jahren sind für das am 17.06.2018 geplante Kiesranzenfest in Neckarweihingen mehrere tausend Besucher zu erwarten.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in den Urteilsgründen weiter ausgeführt, dass die gemeindliche Prognose zwar nur eingeschränkter verwaltungsgerichtlicher Kontrolle unterliegt und das Gericht keine eigene Prognose vornehmen darf. Es hat jedoch zu prüfen, ob die vorgenommene Prognose schlüssig und vertretbar ist.

Die Spezialvorschrift des § 4 LadÖG (beschränktes Warenangebot) ist zu beachten.

Durch die Satzung besteht keine Verpflichtung zum Offenhalten der Verkaufsstellen und Apotheken.

Die vorliegenden Stellungnahmen werden dem Gemeinderat an diese Beschlussvorlage angehängt.

Unterschriften:

Heinz Mayer

Frank Steinert

Verteiler:

Büro OBM
Referat NSE
FB 20
TELB



LUDWIGSBURG

NOTIZEN